

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MIRA Consulting GmbH, Balingen
(Fassung vom April 2005).

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss, Schriftform

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MIRA Consulting GmbH gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der MIRA Consulting GmbH, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MIRA Consulting GmbH gelten auch dann, wenn die MIRA Consulting GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefert oder leistet.
- (3) Die Angebote der MIRA Consulting GmbH erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn die MIRA Consulting GmbH die Bestellung des Kunden schriftlich durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annimmt. Die Annahmefrist für die MIRA Consulting GmbH beträgt 1 Woche ab Zugang der Bestellung.
- (4) Vereinbarungen, Zusicherungen und Nebenabreden, welche vor Vertragsschluss erfolgen, sind im Zweifel nur wirksam, wenn die MIRA Consulting GmbH diese schriftlich bestätigt.

§ 2 Preise

- (1) Die Preise verstehen sich, wenn in den Preislisten der MIRA Consulting GmbH nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, ohne Umsatzsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit nichts anderes vereinbart ist (vgl. § 2 Abs. 4), sind Verpackungs-, Versand- und Montagekosten, Reisekosten in den Preisen nicht enthalten, sondern werden gesondert weiterberechnet.
- (2) Es gelten die jeweiligen Listenpreise der MIRA Consulting GmbH zum Zeitpunkt der Leistung (Lieferung, Leistung, Beratung usw.); bei preisgebundenen Erzeugnissen gelten die jeweils vorgeschriebenen Preise und Bedingungen. Soweit die MIRA Consulting GmbH jedoch innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss (Annahme der Bestellung oder des Auftrags) leistet, gelten für nicht preisgebundene Erzeugnisse die Listenpreise im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; dasselbe gilt, wenn sich der Leistungszeitpunkt ausschließlich durch Verschulden der MIRA Consulting GmbH über diesen Zeitraum hinaus verzögert.
- (3) Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen und auf Wunsch des Kunden ausgeführt werden, werden von der MIRA Consulting GmbH zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Materialien werden unbeschadet der Versendungsgefahr an Endabnehmer im Inland frei Empfänger geliefert, im grenzüberschreitenden Verkehr frei Grenze Bundesrepublik Deutschland. Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, wird in allen anderen Fällen ab Erfüllungsort geliefert (vgl. hierzu § 9 Abs. 1).
- (5) Mehrkosten, die der MIRA Consulting GmbH durch Annahmeverzug des Kunden, etwa bei Softwareinstallationen durch im Kundenbereich liegende technische Verzögerungen, entstehen (Ausfallkosten, Kapitalzins etc.) werden dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt.

§ 3 Leistungsumfang und -verzug

- (1) Bei Lieferungen, auf welche das Kaufrecht Anwendung findet, sind der MIRA Consulting GmbH Teilleistungen gestattet. Soweit die Lieferung nicht aus dem Lagerbestand der MIRA Consulting GmbH erfolgt, werden Lieferverpflichtungen nur unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung übernommen.
- (2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle vom Kunden zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Von der MIRA Consulting GmbH nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere durch Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe sowohl bei der MIRA Consulting GmbH als auch bei ihren Vorlieferanten und Subunternehmern verlängern die Lieferzeit entsprechend. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der MIRA Consulting GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Machen die Hindernisse die Leistung der MIRA Consulting GmbH auf Dauer unmöglich, ist die MIRA Consulting GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- (3) Gerät die MIRA Consulting GmbH aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind, soweit sich nicht aus Abs. 4 etwas anderes ergibt, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- (4) Setzt der Kunde, nachdem die MIRA Consulting GmbH bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, welche mindestens 4 Wochen betragen muss, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen.

Sonstige Schadensersatzansprüche:

Schadensersatzansprüche des Kunden werden auf den üblicherweise entstehenden Schaden unter Ausschluss des Ersatzes des für entgangenen Gewinn sowie auf das Zweifache der Auftragssumme begrenzt, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch die MIRA Consulting GmbH oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 4 Zahlung

- (1) Kaufpreis- und Werklohnforderungen der MIRA Consulting GmbH sind, soweit durch Rechnungsvermerk kein Zahlungsziel eingeräumt ist, sofort fällig; Skonti können nicht abgezogen werden.
- (2) Bei Neukunden behält sich die MIRA Consulting GmbH Vorkasse oder Teilanzahlung vor.
- (3) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, entfallen alle etwa eingeräumten Zahlungsziele für weitere Rechnungen; außerdem ist die MIRA Consulting GmbH befugt, weitere Leistungen nur noch gegen Vorkasse zu erbringen oder Lieferungen unter Nachnahme zu versenden.
- (4) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Fällige Zahlungen darf er nur wegen Ansprüchen zurückhalten die auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 5 Urheberrechtsgeschützte Unterlagen

(Kostenvoranschläge, Projektbeschreibungen und sonstige von der MIRA Consulting GmbH gefertigte Unterlagen)

- (1) Urheberrechte werden von der MIRA Consulting GmbH an den Kunden nicht übertragen.
- (2) Kostenvoranschläge, Entwürfe, Dokumentationen, Abbildungen, Berechnungen und andere von der MIRA Consulting GmbH gefertigte Unterlagen bleiben, sofern es nicht zur Auftragserteilung kommt, Eigentum der MIRA Consulting GmbH und dürfen ohne Zustimmung der MIRA Consulting GmbH weder genutzt, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die MIRA Consulting GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren und Leistungen vor, bis sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich der aus späteren Verträgen erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der MIRA Consulting GmbH.
- (2) Die Be- und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt der MIRA Consulting GmbH stehenden Ware erfolgt stets für die MIRA Consulting GmbH, ohne dass für die MIRA Consulting GmbH Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Die aus der Be- oder Verarbeitung entstehende neue Ware ist Eigentum der MIRA Consulting GmbH und gilt als Vorbehaltsware im Sinne der nachstehenden Bedingungen. Wird die im Eigentum der MIRA Consulting GmbH stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an die MIRA Consulting GmbH ab. Der Kunde verwahrt die im Eigentum oder Miteigentum der MIRA Consulting GmbH stehenden Gegenstände mit kaufmännischer Sorgfalt für die MIRA Consulting GmbH.
- (3) Der Kunde darf die im Eigentum oder Miteigentum der MIRA Consulting GmbH stehende Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet; eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde tritt schon mit dem Abschluss des Vertrages zwischen ihm und der MIRA Consulting GmbH die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, bei Miteigentum der MIRA Consulting GmbH anteilmäßig, an die MIRA Consulting GmbH ab. Der Kunde ist im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er sich gegenüber der MIRA Consulting GmbH nicht im Zahlungsverzug befindet.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird, kann die MIRA Consulting GmbH Herausgabe verlangen. In der Zurücknahme der Ware sowie in deren Pfändung auf Antrag der MIRA Consulting GmbH liegt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen, ein Vertragsrücktritt nur dann vor, wenn dieser von der MIRA Consulting GmbH ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
- (5) Die MIRA Consulting GmbH verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die ihr nach diesen Bedingungen zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Allgemeine Haftungsbeschränkung

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss des Ersatzes für den entgangenen Gewinn sowie auf das Zweifache der Auftragssumme begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (3) Soweit dem Kunden nach diesem § 7 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsvorschriften gemäß § 8. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (4) Rat und Empfehlung, insbesondere die Fertigung von Projektentwürfen, stellen nur Nebenverpflichtungen der MIRA Consulting GmbH dar. Für sie gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (5) Soweit die Haftung der MIRA Consulting GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der MIRA Consulting GmbH.

§ 8 - Mängelgewährleistung

- (1) Offensichtliche Fehler, versteckte Mängel bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Funktionen usw. können nur innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung der Ware, später zutage tretende Fehler nur innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung gerügt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Nach begonnener Be- oder Verarbeitung der Ware sind Mängelrügen ausgeschlossen.
- (2) Jede Mängelrüge muss schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen. Technische Mängel an Büchern oder an anderen Medien können durch Rücksendung mit schriftlichem Verlangen auf Ersatzlieferung gerügt werden; ihre Entgegennahme bedeutet jedoch keine Zustimmung zu einem Rücktrittsangebot. Im übrigen sind Rücksendungen ohne vorherige Vereinbarung nicht zulässig; Kosten aus unberechtigten Rücksendungen können durch die MIRA Consulting GmbH in Rechnung gestellt werden. Ungeachtet etwaiger Mängel hat der Kunde die Leistung anzunehmen und sachgemäß zu nutzen.
- (3) Der MIRA Consulting GmbH ist in jedem Falle, in welchen Mängelrügen erhoben werden, Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.
- (4) Bei berechtigten Mängelrügen leistet die MIRA Consulting GmbH nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern die MIRA Consulting GmbH eine vom Kunden schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen fruchtlos verstreichen lässt.

§ 9 Erfüllungsort, Versendungsgefahr, Transportversicherung, Versandart

- (1) Erfüllungsort für den Vertrag ist Balingen; liefert die MIRA Consulting GmbH nicht aus Balingen, sondern aus einem anderweitigen Auslieferungslager, ist dieser Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der MIRA Consulting GmbH. Für Installationsverpflichtungen ist der Ort, wo vereinbarungsgemäß die Installationsverpflichtungen auszuführen sind, Erfüllungsort, unbeschadet der Pflicht des Kunden zur Tragung von Fahrtkosten und Auslösungen.
- (2) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden, zu seinen Gunsten und auf seine Rechnung abgeschlossen. Transportschäden hat der Kunde gegenüber dem Spediteur oder der Versandanstalt selbst geltend zu machen.
- (3) Falls keine anderweitige Absprache besteht, kann die MIRA Consulting GmbH die Versandart nach billigem Ermessen bestimmen; eine Haftung für die Wahl der billigsten Versandart übernimmt sie nicht.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenspeicherung

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist bei Rechtsgeschäften mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern öffentlich-rechtlicher Sondervermögen Balingen. Für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit anderen inländischen Kunden ist Balingen Gerichtsstand für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Der Gerichtsstand Balingen gilt auch für Geschäftspartner, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben.
- (3) Die Rechtsbeziehungen unterliegen auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- (4) Die MIRA Consulting GmbH weist darauf hin, dass sie die Daten des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gem. § 27 ff BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) speichert.